

Vertragszusatz „Geheimhaltung / Datenschutz / Sicherheit“

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Andererseits hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die von dem Auftraggeber als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.
- (2) Alle personenbezogenen Daten und Informationen über innerdienstliche Angelegenheiten des Landes Berlin, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, sind auch nach Beendigung des Auftrages vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten weder bekannt gemacht noch an diese übermittelt oder entgegen dem festgelegten Zweck der Datenverarbeitung erhoben werden. Eine Ausnahme für die Übermittlung der Daten besteht bei einer Unterbeauftragung, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist, wobei auch der Unterauftragnehmer keine Daten entgegen dem festgelegten Zweck der Datenverarbeitung erheben darf. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Wirksamkeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, vertrauliche Dokumente, Informationen und personenbezogene Daten sowie vertragsgegenständliche Leistungen, die er aus Anlass oder wegen der Vertragserfüllung erhalten hat, so zu behandeln wie eigene schutz- und geheimhaltungsbedürftige Informationen und Unterlagen.
- (3) Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten, die diesen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, nur nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO und nur unter Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 5 DS-GVO verarbeiten. Der Auftragnehmer hat insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Absatz 1 DS-GVO zu treffen, die gewährleisten, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen entsprechend den Datensicherungsvorschriften nach der DS-GVO geschützt sind.
- (4) Die mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend auszuwählen, zu belehren und zu verpflichten (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe b) DS-GVO). Diese Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung des Auftrages fort. Eine entsprechende Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen wegen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und/oder erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

- (6) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die dem Auftragnehmer bereits allgemein bekannt sind oder außerhalb der Erfüllung des Vertrages aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt werden.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften über Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung auch mit einem Unterauftragnehmer zu vereinbaren. Eine entsprechende Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (9) Der Auftragnehmer unterliegt der Kontrolle der gemäß § 40 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 4 Nr. 16 Datenschutzgrundverordnung zuständigen Aufsichtsbehörde.